

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein und Alexander Licht (CDU)
– Drucksache 17/10975 –

Durch das Wirtschaftsministerium wird die Rechtsaufsicht der Sparkassenorganisation innerhalb der Landesregierung sichergestellt

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10975 – vom 6. Januar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie sind die Kontrollfunktionen für Finanzgeschäfte Dritter innerhalb der Landesregierung geregelt (bitte unterschiedliche Kontrollfunktionen, Arten von Finanzgeschäften und Bereiche innerhalb der Landesregierung detailliert angeben)?
2. Welche Auffälligkeiten/Beschwerden gab es in den letzten Jahren im Rahmen der Beaufsichtigung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz?
3. Gab es im Rahmen der besonderen Berichterstattungspflicht der Prüfungsstelle über Organkredite der Sparkassen Besonderheiten und wenn ja, welche?
4. Hat die Aufsicht (einschließlich BaFin) in den letzten zehn Jahren Sanktionen gegenüber Sparkassen verhängt? Wenn ja, gegenüber welcher Sparkasse mit welchem Inhalt?
5. Gab es in den letzten Jahren Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz?
6. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfungsstelle nicht mit hinreichendem Personal ausgestattet ist?
7. Gab es in den vergangenen zehn Jahren eine Prüfung des Sparkassenverbands durch den Landesrechnungshof? Sofern ja, welche Beanstandungen wurden getroffen, und inwieweit wurden diese ausgeräumt?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Ausgehend von der Überschrift der Kleinen Anfrage beziehen sich die Fragen auf die Zuständigkeit der innerhalb der Landesregierung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angesiedelten Rechtsaufsicht über die Sparkassenorganisation. Soweit Fragen des Kommunalrechts, des Dienstrechts oder der Sparkassenverfassung berührt werden, entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium, § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz (SpkG). Zuständigkeiten anderer Ressorts für den Bereich Sparkassenaufsicht bestehen nicht und werden von den Fragen somit nicht erfasst.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Begriff des Finanzgeschäfts ist im Kreditwesengesetz (KWG) oder anderen kreditwirtschaftlich relevanten Vorschriften nicht definiert. In der Fachliteratur und der Wirtschaftspresse wird die Bezeichnung „Finanzgeschäft“ in der Regel als Synonym für wertpapierbasierte oder börsennahe Geldgeschäfte verwandt.

Da in Rheinland-Pfalz keine Börse ansässig ist, hat das Land keine Zuständigkeiten im Bereich des Börsen- oder Wertpapierrechts. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufgabenstellung nach dem Sparkassengesetz.

Zu Frage 2:

Von einer Eingabe abgesehen, wurden der Sparkassenaufsicht im Rahmen der Beaufsichtigung der Prüfungsstelle in den letzten Jahren keine Auffälligkeiten oder Beschwerden bekannt oder vorgetragen. Die angeführte Eingabe gegen die Prüfungsstelle erwies sich als unbegründet.

Zu Frage 3:

Die der Sparkassenaufsichtsbehörde in den letzten Jahren von der Prüfungsstelle vorgelegten Kreditprüfungsberichte enthielten in Bezug auf Berichterstattungen zu Organkrediten keine Besonderheiten. Verstöße gegen § 15 KWG bei den vergebenen Organkrediten wurden im Rahmen der durchgeführten Kreditprüfungen nicht bekannt.

Zu Frage 4:

In den letzten zehn Jahren wurden gegenüber den rheinland-pfälzischen Sparkassen keine sparkassenaufsichtsbehördlichen Sanktionen verhängt.

Auf Nachfrage der Sparkassenaufsicht in Bezug auf die von ihr verhängten Sanktionen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neben der Anordnung eines Kapitalaufschlags im Jahr 2014 zwei die Organisation von Instituten betreffende Weisungen in den Jahren 2011 und 2012 mitgeteilt.

Zu Frage 5:

In den letzten Jahren gab es keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands.

Zu Frage 6:

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfungsstelle nicht mit hinreichendem Personal ausgestattet ist.

Zu Frage 7:

Im Zeitraum von Anfang August 2014 bis März 2015 fand eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz statt. Die Schlussbesprechung mit der Verbandsleitung erfolgte am 17. Mai 2016. Feststellungen bezogen sich im Wesentlichen auf Eingruppierungsfragen, Verfahrensfragen sowie Versicherungsfragen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 hat der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass das Prüfungsverfahren für ihn abgeschlossen ist.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister